

Geht an:
Alle Gemeinderäte

Altdorf, 3. April 2013

Umsetzung nach dem „Ja“ zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizer Volk hat am 3. März 2013 die Revision des Raumplanungsgesetzes angenommen. Auch die Urner Stimmberechtigten haben der Revision zugestimmt. Gerne möchten wir Sie informieren, wie die Umsetzung dazu im Kanton Uri aussieht.

Arbeiten des Bundes

Das angepasste Gesetz gilt, sobald es durch den Bundesrat in Kraft gesetzt wird. Geplant ist, dass der Bundesrat das neue RPG im Frühling 2014 in Kraft setzt. Es ist zurzeit noch offen, wann genau. Dies hängt davon ab, wie schnell die dazu notwendigen Umsetzungsarbeiten auf Bundesebene geleistet werden. Konkret geht es um eine Revision der Raumplanungsverordnung (RPV), das Erarbeiten einer technischen Richtlinie für die Bauzonendimensionierung und um Anpassungen am Leitfaden zu den Anforderungen an die kantonalen Richtpläne. Diese Arbeiten laufen unter Mitwirkung der Kantone. Es ist geplant, dass im Herbst 2013 eine Vernehmlassung der drei Vorlagen bei den Kantonen durchgeführt wird.

Arbeiten des Kantons

Gestützt auf die neuen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes stehen im Kanton Uri folgende Aufgaben an (Übergangsbestimmungen, neuer Art. 38a RPG):

a) Der kantonale Richtplan mit dem Raumkonzept Uri müssen innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung des RPG angepasst werden. Zurzeit wissen wir nicht, welche Teile einen An-

passungsbedarf haben. Dies können wir frühestens abschätzen, wenn der Bund die revidierte RPV, die technische Richtlinie und den Leitfaden zur Vernehmlassung schickt.

Wir gehen davon aus, dass mit dem totalrevidierten Urner Richtplan, welcher am 4. April 2012 durch den Landrat genehmigt wurde, eine gute Grundlage besteht. Dies sollte es ermöglichen die Richtplananpassung zügig umzusetzen. Eine Genehmigung des revidierten kantonalen Richtplans durch den Bundesrat dürfte jedoch frühestens Ende 2015 zu erwarten sein.

b) Der Kanton passt das Planungs- und Baugesetz (PBG) betreffend Mehrwertabgabe an. Hier gilt ebenfalls eine Frist von 5 Jahren ab Inkraftsetzung des neuen RPG. Sofern ein Kanton nach 5 Jahren keine bundesrechtskonforme Lösung hat, sind keine Einzonungen mehr möglich. Im Rahmen dieser Revision des PBG werden allenfalls auch weitere Themen zu diskutieren sein, wie z.B. die Verfügbarkeit des Baulandes und die Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven.

Wir werden für diese anstehenden Arbeiten im Kanton die Gemeinden einbeziehen (Workshop, begleitende Arbeitsgruppe usw.).

Arbeiten der Gemeinden

Zurzeit besteht in den Gemeinden kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Wichtig ist, dass nach Inkraftsetzung des revidierten RPG (Frühling 2014) bis zur Genehmigung des überarbeiteten Richtplans in den Gemeinden nur noch Einzonungen möglich sind, wenn diese 1:1 durch Auszonungen kompensiert werden. Das heisst, die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen darf insgesamt nicht vergrössert werden. Umzonungen fallen nicht unter diese Bestimmung (z.B. von einer Arbeitszone in eine Mischzone oder von einer Wohnzone 2-geschossig in eine Wohnzone 3-geschossig).

Wir hoffen Ihnen mit dieser ersten Auslegeordnung zur Umsetzung des revidierten RPGs weitergeholfen zu haben. Bei Fragen steht Ihnen Marco Achermann gerne zur Verfügung (041 875 24 51).

Freundliche Grüsse

JUSTIZDIREKTION URI

Die Vorsteherin



Dr. Heidi Z'graggen, Landesstatthalter

Kopie z.K.

- Direktionssekretariat Justizdirektion
- Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung